

Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom 28.11.2019

Änderungen:

1. §2a, §6 (3), §12 (2) und Anlage 1 geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom 04. Juni 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2020 vom 10. Juni 2020)
2. § 4 Abs. 3; § 5 Abs. 3, 4, 5, 7,11 sowie 14; § 6 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 sowie 6; § 12 Abs. 2; § 14 Abs. 4 und in Anlage 1 § 3 Abs. 2, 5, 7 sowie 9; § 5 Abs. 1; § 6 Abs. 3; § 7 Abs. 1; § 8 Abs. 3; § 9 Abs. 1 sowie 2; §§ 13, 13a, 13b, 13c; § 14 Abs. 6, 7 sowie 9; § 15 Abs. 1 und in Anlage 2 Buchstabe A § und in Anlage 2 Buchstabe B § 4 Abs. 1 geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom 22. September 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 47/2023 vom 25. September 2023)

Gemäß § 26 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert wurde, gibt sich die Studierendenschaft der Universität Rostock die folgende Fachschaftsrahmenordnung:

§ 1 Begriff der Fachschaften	1
§ 2 Organe der Fachschaften	2
§ 2a Sonderregelung zur Aufrechterhaltung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Fachschaftsräte und Fachschaftskonferenzen während der Corona-Krise	2
§ 3 Aufgaben der Fachschaften	3
§ 4 Die Fachschaftsvollversammlung	4
§ 5 Der Fachschaftsrat	5
§ 6 Ämter und Funktionen innerhalb des Fachschaftsrats	6
§ 7 Auflösung eines Fachschaftsrates	7
§ 8 Die Fachschaftsinitiative	8
§ 9 Fachschaftskonferenzen	8
§ 10 Finanzen	9
§ 11 Haftung	9
§ 12 Fachschaftsordnung	9
§ 13 Wahlen	9
§ 14 Das Innenreferat des AStA	10
§ 15 Übergangsbestimmungen	10
§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	10

§ 1 Begriff der Fachschaften

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Rostock gliedert sich gemäß § 1 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft Rostock in Fachschaften. Diese sollen einzelnen Fakultäten zugeordnet werden. Dabei sollen fachliche Belange entscheidend sein.

- (2) Die bestehenden Fachschaften sowie ihre Zuordnung zu einer Fakultät ergeben sich aus einer durch den StuRa zu pflegenden Liste. Aus dieser Liste geht gleichfalls die Zuweisung der Studienfächer zu einer oder mehreren Fachschaften hervor.
- (3) Die Überarbeitung und Änderung der Liste hat mindestens einmal jährlich vor dem Beschluss des Haushaltes für das kommende Jahr zu erfolgen. Neue Studienfächer ordnet der StuRa auf Vorschlag der Fachschaftsrätekonferenz den bestehenden Fachschaften per einfachem Beschluss zu oder schafft per Beschluss neue Fachschaften, die er zugleich einer Fakultät zuordnet. Offensichtlich falsch zugeordnete einzelne Studienfächer oder Fachschaften können nach diesem Verfahren für neue Studienfächer bzw. Fachschaften neu zugeordnet werden. Studienfächer können dabei nur solche Fächer sein, die im Rahmen eines Studienganges den oder einen der eindeutigen Schwerpunkte bilden. Im Zweifelsfall ist ein mögliches Fach kein eigenständiges Fach. Ein Studienfach kann mehreren Fachschaften zugeordnet sein.
- (4) Mitglied einer Fachschaft ist jede/r Studierende, deren/dessen Studienfach gemäß der vom StuRa zu führenden Liste einer Fachschaft zugeordnet ist. Die Mitgliedschaft in mehreren Fachschaften ist möglich. Die/der Studierende ist für alle Fachschaften (inklusive Zweitfächer, Drittfächer, Hauptfächer, Beifächer, ausgenommen Nebenfach und IDWB), in denen sie/er Mitglied ist, aktiv und passiv wahlberechtigt.
- (5) Eine Fachschaft ist Teil der Studierendenschaft der Universität Rostock. Sie regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen des Landeshochschulgesetzes und anderer einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen sowie der Satzung und den Ordnungen der Studierendenschaft der Universität Rostock selbst. Dazu kann sie innerhalb dieses Rahmens eine eigene Fachschaftsordnung beschließen, die dem StuRa anzuzeigen sind. Näheres regelt § 12 dieser Ordnung.
- (6) Der StuRa und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) können einer Fachschaft und ihren Organen keine Weisungen erteilen.

§ 2 Organe der Fachschaften

- (1) Organe einer Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung, der Fachschaftsrat mit einer Fachschaftssprecherin/einem Fachschaftssprecher und einer finanzverantwortlichen Person oder die Fachschaftsinitiative.
- (2) Verfügt eine Fachschaft über keinen Fachschaftsrat, so kann sie durch eine Fachschaftsinitiative vertreten werden. Mit Konstituierung eines Fachschaftsrates gilt die Fachschaftsinitiative als aufgelöst.
- (3) Die Mitgliedschaft eines Studierenden in mehreren Fachschaftsräten ist nicht zulässig.

§ 2a Sonderregelung zur Aufrechterhaltung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Fachschaftsräte und Fachschaftskonferenzen während der Corona-Krise

- (1) Im Zeitraum der durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern angeordneten Unterbrechung/Verschiebung des regulären Lehr- und Prüfungsbetriebes aufgrund der Corona- Krise können zur Sicherstellung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Organe der Fachschaften nach § 2 und der Fachschaftskonferenzen abweichend von den bestehenden Regelungen Beratungen und Beschlussfassungen über technische Verfahren, insbesondere Telefon- und Videokonferenzen, in denen die Mitglieder zugeschaltet werden, durchgeführt werden. Mitglieder der in Satz 1 genannten Organe und Gremien, die über technische Verfahren an Sitzungen und Beratungen

teilnehmen, gelten als anwesend. Soweit diese Organe und Gremien hochschulöffentlich tagen, sind die technischen Verfahren so auszugestalten, dass für Mitglieder und Angehörige der Universität, die ihnen nicht angehören, grundsätzlich die Möglichkeit besteht, (falls nicht anders technisch realisierbar, in beschränkter Teilnehmerzahl) passiv an den Sitzungen und Beratungen teilzunehmen. Für die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz sollen Drittanbieter gewählt werden, die europäische Datenschutzstandards einhalten.

- (2) Bei in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten ist sicherzustellen, dass über die jeweiligen technischen Verfahren nur Mitglieder der in Absatz 1 Satz 1 genannten Organe und Gremien zugeschaltet sind. Für geheime Abstimmungen sind technische Verfahren zu nutzen, die anonyme Stimmabgaben ermöglichen.
- (3) Soweit in Satzungen oder Ordnungen vorgesehen ist, dass bestimmte Verfahrenshandlungen schriftlich zu erfolgen haben oder erfolgen können, können diese auch per elektronischer Mail vorgenommen werden. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung durch mündliche oder elektronische Ankündigung gestellt werden. Sie sind als solche zu bezeichnen.
- (4) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind nur dann zulässig, wenn die öffentliche Aussprache gewährleistet bleibt. Dazu sind die für das Umlaufverfahren vorgesehenen Beschlussvorlagen in geeigneter Weise rechtzeitig vor der Beschlussfassung den Mitgliedern der in Absatz 1 Satz 1 genannten Organe und Gremien zur Verfügung zu stellen, so dass eine umfassende Vorbereitung auf die Beschlussfassung (Sitzung) erfolgen kann.
- (5) Ist ein Fachschaftratsrat nicht gemäß § 5 Absatz 1 rechtzeitig gewählt, so führt der bisherige Fachschaftratsrat die Geschäfte bis zur wirksamen Neuwahl und Konstituierung weiter. Die Neuwahl ist mit Beginn des Präsenzlehrbetriebs zu initiieren, sobald die Durchführung nach Anlage 1 dieser Ordnung möglich ist.

§ 3

Aufgaben der Fachschaften

- (1) Die Fachschaften beteiligen sich an der studentischen beziehungsweise akademischen Selbstverwaltung, indem ihre Mitglieder an den verschiedenen Gremienwahlen sowohl aktiv als auch passiv teilnehmen.
- (2) Aufgabe einer Fachschaft ist es, die fachlichen Belange der ihr angehörenden Studierenden zu vertreten. Dazu begleitet sie die Arbeit in der akademischen Selbstverwaltung, indem sie Vertreter/innen für die Kommissionen, insbesondere die Berufungskommissionen, und Ausschüsse, insbesondere Prüfungsausschüsse, in der Fakultät vorschlägt und zu Problemen an der Fakultät Stellung nimmt.
- (3) Sollte es in einem Fakultätsrat keine studentischen Vertreter/innen geben, geht das Vorschlagsrecht für den Studiendekan auf die Fachschafträte, die Fachschaftratsinitiativen oder in letzter Instanz auf die Fachschaftratsvollversammlungen über. Dabei kann jede an einer Fakultät vertretene Fachschaft einen oder mehrere Vorschläge einreichen.
- (4) Zu den Aufgaben einer Fachschaft gehören des Weiteren
 - (a) die Wahrnehmung der kulturellen, geistigen und sozialen Belange ihrer Mitglieder, soweit diese nicht durch StuRa und AstA berücksichtigt werden, wobei keine Veranstaltungen gefördert werden dürfen, die für das Studium angerechnet werden,
 - (b) die Betreuung der Studierenden, im Besonderen des ersten Semesters,

- (c) die Durchführung von Urabstimmungen und Fachschaftsvollversammlungen zu den die Fachschaft betreffenden Themen,
 - (d) die Beteiligung an den Evaluationen der Lehrveranstaltungen und ihren Auswertungen, wobei die Durchführung der Evaluation nicht der Verantwortung der Fachschaft oder ihrer Organe obliegt,
 - (e) die Stellungnahme zu Prüfungs- und Studienordnungen im Rahmen des Beschlussverfahrens nach § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes,
 - (f) die Arbeit der studentischen Vertreter/innen in den Fakultätsräten durch Beratung zu unterstützen,
- (5) die Mitarbeit in den Fachschaftskonferenzen. Innerhalb einer Fachschaft können Urabstimmungen durchgeführt werden, sofern eine Fachschaftsordnung existiert, die die für die Durchführung notwendigen Bestimmungen enthält. Durch Urabstimmung gefasste Beschlüsse binden den Fachschaftsrat, wenn die einfache Mehrheit, mindestens jedoch 15 Prozent der Mitglieder der Fachschaft zustimmt. Wird das Zustimmungsquorum nicht erreicht, so gelten mit einfacher Mehrheit gefasste Beschlüsse als Empfehlung für den Fachschaftsrat.
- (6) Verfügt eine Fachschaft über einen Fachschaftsrat oder eine Fachschaftsinitiative, so werden bis auf die allgemeine Beteiligung der Fachschaften gemäß Absatz 1 alle weiteren Aufgaben primär und zuvörderst durch dieses Organ wahrgenommen.

§ 4

Die Fachschaftsvollversammlung

- (1) Fachschaftsvollversammlungen sind die Versammlungen der Mitglieder einer Fachschaft. Auf ihnen wird über die Belange der Fachschaft informiert, beraten und beschlossen. Die Fachschaftsvollversammlung
- (a) wird auf Beschluss des Fachschaftsrates, der Fachschaftsinitiative oder auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder einer Fachschaft vom Fachschaftsrat oder der Fachschaftsinitiative einberufen. Sollte keines der genannten Organe vorhanden sein, so muss das Innenreferat des AStA die Fachschaftsvollversammlung einberufen.
 - (a) behandelt Anträge von Mitgliedern der Fachschaft, die mindestens sieben Werktage (Montag bis Samstag) vor der Fachschaftsvollversammlung schriftlich oder per E-Mail mit Begründung beim Fachschaftsrat oder der Fachschaftsinitiative eingegangen sein müssen, wobei Anträge zur Tagesordnung schriftlich vorab beim einladenden Organ oder mündlich auf der Fachschaftsvollversammlung gestellt werden können,
 - (a) wird vom einladenden Organ vorbereitet und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung, die mindestens Formalia, einen Tagesordnungspunkt und Sonstiges enthält, mindestens sechs Werktage vor dem Termin mit Datum, Uhrzeit und Ort der Fachschaftsvollversammlung in ausreichender Weise, mindestens jedoch per Aushang und nach Möglichkeit per E-Mail an alle Mitglieder der Fachschaft bekannt gegeben,
 - (a) ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens 15 Prozent der Mitglieder der Fachschaft anwesend sind. Beschlüsse werden dabei mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Fachschaftsrat oder die Fachschaftsinitiative ist an Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung gebunden,
 - (a) ist dem Innenreferat des AStA anzuzeigen.
- (2) Auf der Fachschaftsvollversammlung gilt die Geschäftsordnung des StuRa sinngemäß, sofern in der Fachschaftsordnung keine entsprechenden Bestimmungen aufgenommen wurden. Die Sitzungsleitung soll durch ein Mitglied des Fachschaftsrates oder der Fachschaftsinitiative übernommen werden. Sind

die entsprechenden Organe nicht vorhanden, so soll die Sitzungsleitung vom Innenreferat des AStA übernommen werden.

- (3) Fachschaftsvollversammlungen werden protokolliert. Die Protokolle sind hochschulöffentlich zu veröffentlichen. Es gelten die Bestimmungen aus § 5 Absatz 10.
- (4) Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind fachschaftsöffentlich zu machen.

§ 5 Der Fachschaftrats

- (1) Der Fachschaftrats wird jährlich gewählt. Näheres regeln § 13 und Anlage 1 dieser Ordnung.
- (2) Dem Fachschaftrats gehören seine gewählten und damit stimmberechtigten Mitglieder an. Die Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder ergibt sich aus § 1 der Anlage 1 dieser Ordnung.
- (3) Bleibt ein Mitglied auf drei aufeinander folgenden, ordnungsgemäß geladenen Sitzungen unentschuldig fern, so ist das Mitglied von der Fachschaftssprecherin/dem Fachschaftssprecher per E-Mail auf seine Verpflichtungen, an den Sitzungen teilzunehmen, und auf den drohenden Mandatsverlust gemäß Absatz 4 hinzuweisen. Ein Mitglied gilt als unentschuldig, wenn es sich nicht bis spätestens zum Sitzungsbeginn bei der Fachschaftssprecherin/dem Fachschaftssprecher abgemeldet hat. Als Sitzungsbeginn gilt der Zeitpunkt, der der Einladung zu entnehmen ist. Abmeldungen, die später erfolgen, sind unbeachtlich. Es ist nur möglich, sich für Sitzungen abzumelden, die innerhalb der nächsten 14 Tage stattfinden. Für Sitzungen, die zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden, ist eine erneute Abmeldung durch das Mitglied nötig. Die Abmeldung kann formlos und ohne Angaben von Gründen erfolgen.
- (4) Ein Mitglied verliert sein Mandat, wenn es auf vier aufeinander folgenden, ordnungsgemäß geladenen Sitzungen unentschuldig fernbleibt. Ein solcher Mandatsverlust muss dem Betroffenen durch die Fachschaftssprecherin/dem Fachschaftssprecher schriftlich mitgeteilt werden. Innerhalb von drei Wochen nach der Benachrichtigung kann die betroffene Person begründeten Widerspruch beim Fachschaftrats einlegen. Der Widerspruch soll auf der nächsten Sitzung des Fachschaftrates behandelt werden. Wird dem Widerspruch durch den Fachschaftrats mit einfacher Mehrheit abgeholfen, ist der Mandatsverlust rückgängig zu machen.
- (5) Ein Fachschaftrats kann eingeschriebene Studierende der Universität Rostock als unterstützende Mitglieder kooptieren, indem er mit der Mehrheit seiner Mitglieder über die Kooptierung beschließt. Dabei müssen die Studierenden, die eine Kooptierung anstreben, weitere Mitgliedschaft und Kooptierungen in anderen Fachschaftrates offenlegen. Kooptierte Mitglieder verfügen nicht über ein Stimmrecht bei Abstimmungen zu Finanzanträgen oder Wahlen von Ämtern innerhalb des Fachschaftrates gemäß § 6. Sie zählen nicht als Mitglieder des Fachschaftrates im Sinne dieser Ordnung. Eine Fachschaftratsordnung kann nähere Bestimmungen über die Kooptierung sowie die Rechte und Aufgaben der kooptierten und gewählten Mitglieder enthalten.
- (6) Der Fachschaftrats ist gegenüber den Mitgliedern der Fachschaft und der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig. Er informiert die Mitglieder der Fachschaft regelmäßig in angemessener Form über seine Tätigkeiten.
- (7) Der Fachschaftrats soll monatlich tagen. Der Fachschaftrats ist ordnungsgemäß geladen, wenn die Sitzung mindestens drei Werktage im Vorfeld einberufen wurde. Alle Mitglieder und kooptierten Mitglieder des Fachschaftrates sind schriftlich oder per E-Mail zu laden. Die Einladung enthält Angaben

über Ort und Zeitpunkt der Sitzung, eine vorläufige Tagesordnung, sowie das Protokoll der vorherigen Sitzung. Die Mitglieder der Fachschaft sind öffentlich über die Zeitpunkte und Orte der Sitzungen in Kenntnis zu setzen.

- (8) Die Sitzungen des Fachschaftsrates finden grundsätzlich hochschulöffentlich statt. Die Herstellung einer anderen Öffentlichkeit oder deren Ausschluss ist jederzeit auf Antrag möglich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit bedarf einer besonderen Begründung und ist immer nur für einen Tagesordnungspunkt möglich. Auf einer Sitzung können in Folge mehrerer Anträge mehrere Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.
- (9) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß mindestens drei Werktage im Vorfeld einberufen wurde und mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollten in diesem Falle für die Beschlussfähigkeit weniger als drei Mitglieder notwendig sein, so müssen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein, damit Beschlussfähigkeit besteht. Eine Sitzung ohne Ladungsfrist ist möglich, wenn alle Mitglieder des Fachschaftsrates dieser vor Beginn der Sitzung zustimmen.
- (10) In Angelegenheiten der Fachschaft fasst der Fachschaftsrat Beschlüsse. Soweit nicht anders bestimmt, werden die Anträge mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, das heißt mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen, beschlossen; Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei gleicher Zahl von "Ja"- und "Nein"-Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Die Sitzungen des Fachschaftsrates werden in Form eines Ergebnisprotokolls protokolliert. Das Protokoll muss Angaben über Tag, Ort und Zeit der Sitzung, die Sitzungsleitung, anwesende Mitglieder und Gäste, wesentliche Inhalte und die Beschlüsse mit ihrem Abstimmungsergebnis sowie die protokollführende Person ausweisen. Den Mitgliedern des Fachschaftsrates ist das per Beschluss genehmigte Protokoll bereitzustellen. Das Protokoll wird bis auf die fachschaftsöffentlichen Teile hochschulöffentlich veröffentlicht. Fachschaftsöffentliche Teile des Protokolls sind auf Anfrage von Mitgliedern der Fachschaft herauszugeben.
- (12) Die Fachschaftsrate sind für die ordnungsgemäße Archivierung ihrer Protokolle und Unterlagen verantwortlich. Eine Zusammenarbeit mit dem AStA ist möglich.
- (13) Der Fachschaftsrat ist auf Dauer beschlussunfähig, wenn er weniger als drei Mitglieder hat oder bei drei aufeinander folgenden Sitzungen nicht beschlussfähig war. Das Innenreferat des AStA ist über die dauerhafte Beschlussunfähigkeit zu informieren. Durch das Referat sind umgehend Neuwahlen zu initiieren.
- (14) Sitzungen des Fachschaftsrates können auch als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfinden. In diesem Fall gelten § 2a Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 6

Ämter und Funktionen innerhalb des Fachschaftsrats

- (1) Die Fachschaftssprecherin/der Fachschaftssprecher
 - (a) wird aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates mit einfacher Mehrheit gewählt,
 - (a) beruft die Sitzungen des Fachschaftsrates ordnungsgemäß ein und leitet diese,
 - (a) vertritt die Fachschaft nach außen,

- (a) ist an die Beschlüsse des Fachschaftsrates, der Fachschaftsvollversammlung gemäß § 4 Absatz 1 lit. d und an durch Urabstimmung herbeigeführte Beschlüsse gemäß § 3 Absatz 5 gebunden.
- (2) Die finanzverantwortliche Person
- (a) wird aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates mit einfacher Mehrheit gewählt,
 - (a) ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten der Fachschaft und ist für sie rechenschaftspflichtig. Ihr obliegt die Haushalts-, Wirtschafts- und Buchführung. Sie stellt die Finanzanträge beim AStA bzw. StuRa. Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock,
 - (a) ist an die Beschlüsse des Fachschaftsrates, der Fachschaftsvollversammlung gemäß § 4 Absatz 1 lit. d und an durch Urabstimmung herbeigeführte Beschlüsse gemäß § 3 Absatz 5 gebunden.
- (3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Ämter werden durch zwei Personen wahrgenommen. Für beide Personen wird durch den Fachschaftsrat je eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter aus seiner Mitte gewählt.
- (4) Der Fachschaftsrat kann mit absoluter Mehrheit seiner gewählten Mitglieder vor der Wahl zur Fachschaftssprecherin/zum Fachschaftssprecher entscheiden, dass anstelle einer Fachschaftssprecherin/eines Fachschaftssprechers zwei Personen gewählt werden, die dieses Amt gleichberechtigt wahrnehmen. In diesem Falle muss keine Stellvertretung nach Absatz 3 gewählt werden.
- (5) Der Fachschaftssprecherin/Dem Fachschaftssprecher sowie die Stellvertretung und die finanzverantwortliche Person sowie die Stellvertretung können jeweils durch die Wahl einer neuen Person in das entsprechende Amt durch die absolute Mehrheit der gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates abgewählt werden (Konstruktives Misstrauensvotum). Der entsprechende Antrag muss spätestens sechs Werktage vor der Sitzung angekündigt und auf die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Neuwahl einer Person ist dem Innenreferat des AStA anzuzeigen und wird fachschaftsöffentlich bekanntgemacht.
- (6) Die Fachschaftsordnung kann weitere Funktionen vorsehen, zu deren Wahrnehmung Mitglieder und kooptierte Mitglieder des Fachschaftsrates gewählt werden. Funktionen können durch Mitglieder und kooptierte Mitglieder des Fachschaftsrates wahrgenommen werden und werden von diesen gewählt. Die Fachschaftsordnung muss Bestimmungen zur Wahl und Abwahl zu den Funktionen enthalten, wenn solche in der Fachschaftsordnung vorgesehen sind.

§ 7

Auflösung eines Fachschaftsrates

- (1) Ein Fachschaftsrat gilt als aufgelöst, wenn seine Fachschaft aufhört zu existieren, da alle ihm zugeordneten Fächer und Studiengänge geschlossen worden sind. Seine Finanzmittel gehen in diesem Fall an den AStA über. Gleiches gilt, wenn sich in zwei Anläufen in Folge weniger als 4 Kandidierende für den Fachschaftsrat zur Wahl gestellt haben oder gewählt wurden. In diesem Falle bleiben seine Finanzmittel bestehen und werden nach erfolgreicher Wahl eines neuen Fachschaftsrates diesem wieder zur Verfügung gestellt. Näheres regelt § 2 Absatz 8 der Anlage 1.
- (2) Ein Fachschaftsrat gilt ferner als aufgelöst, wenn seine Fachschaft vollkommen in eine oder mehrere andere Fachschaften per Beschluss des StuRa integriert wurde. Im Vorfeld bedarf es entsprechender Beschlüsse durch die Fachschaftsvollversammlungen der betroffenen Fachschaften. Kommen diese

aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit nicht zustande, liegt die Entscheidung allein im Ermessen des StuRa. Es sind in den betroffenen Fachschaften unverzüglich Neuwahlen zu einem neuen Fachschaftsrat nach den Bestimmungen dieser Ordnung anzuberaumen. Die Finanzmittel des erledigten Fachschaftsrates werden zu gleichen Teilen an die aufnehmenden Fachschaften vergeben.

- (3) Mit der Auflösung des Fachschaftsrats tritt auch seine Fachschaftsordnung außer Kraft. Seine Akten und Unterlagenbestände gehen in das Archiv des StuRa über.

§ 8

Die Fachschaftsinitiative

- (1) Gibt es in einer Fachschaft keinen Fachschaftsrat, können sich Mitglieder einer Fachschaft zu einer Fachschaftsinitiative zusammenfinden, um die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten. Eine Wahl erfolgt nicht.
- (2) Die Mitglieder der Fachschaftsinitiative wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher, die/der sie nach außen vertritt.
- (3) Die Fachschaftsinitiative kann auf Vorschlag der Fachschaftsrätekonzferenz durch einen Beschluss des StuRa die Berechtigung erhalten, insbesondere die fachlichen Belange der Fachschaft zu vertreten (Akkreditierung). Die Akkreditierung ist nur für eine Fachschaftsinitiative pro Fachschaft zulässig. Akkreditierte Fachschaftsinitiativen sind angehalten, in ihrer Fachschaft unverzüglich Fachschaftsratswahlen herbeizuführen.
- (4) Eine akkreditierte Fachschaftsinitiative kann auf Antrag beim AStA oder StuRa finanzielle Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten. In diesem Falle muss sie aus ihrer Mitte eine finanzverantwortliche Person wählen.

§ 9

Fachschaftskonferenzen

- (1) Die Fachschaftskonferenzen vertreten gemeinsame Interessen mehrerer Fachschaften. Primär betroffen sind Interessen, die aus strukturellen Gründen von den einzelnen Fachschaften nicht, nur unzureichend oder nicht zweckmäßig wahrgenommen werden können. Zu den Fachschaftskonferenzen zählen insbesondere die Fachschaftsrätekonzferenz (FSRK) und die Studentische Lehramtskonzferenz (SLK). Die Fachschaftskonferenzen sind in der Anlage 2 zu dieser Ordnung gemeinsam mit ihren grundlegenden Regelungen aufgeführt. Fachschaftskonferenzen können sich darüber hinaus Geschäftsordnungen geben, die dem StuRa anzuzeigen sind. Widerspricht der StuRa nicht innerhalb eines Monats, treten die Geschäftsordnungen nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Ein Widerspruch des StuRa kann sich ausschließlich gegen rechtlich unzulässige Bestandteile der Geschäftsordnungen richten.
- (2) Der StuRa kann Konferenzen bis zur Aufnahme in Anlage 2 auf Vorschlag der Fachschaftsrätekonzferenz und unter Vorlage der vorgesehenen Regelungen per Beschluss einrichten (Akkreditierung). Dabei ist besonders auf die Angemessenheit und die Zweckmäßigkeit einer Konferenz zu achten. Die so eingerichteten Konferenzen sind einer regulären Fachschaftskonferenz gleichgestellt und zeitnah auch formell nach Prüfung in diese Ordnung aufzunehmen.
- (3) Die Fachschaftskonferenzen sind allein den sie konstituierenden Fachschaften Rechenschaft schuldig. § 1 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 10 Finanzen

- (1) Die Fachschaften bestreiten ihre Ausgaben aus den Mitteln, die ihnen vom StuRa auf Antrag beim AStA zugewiesen werden, und aus sonstigen Mitteln, sofern in ihnen ein konstituierter Fachschaftsrat oder eine akkreditierte Fachschaftsinitiative existiert. Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.
- (2) Der Fachschaftsrat beschließt über die Verwendung der zugewiesenen und sonstigen Mittel der Fachschaft.
- (3) Das Finanzreferat des AStA kontrolliert nach Maßgabe der Bestimmungen der Finanzordnung der Studierendenschaft die Haushalts-, Wirtschafts- und Buchführung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock, vor allem für die Verwendung der von StuRa und AStA zugewiesenen Mittel.

§ 11 Haftung

Fachschaften haften nur mit ihrem eigenen Vermögen. Näheres regelt die Satzung der Studierendenschaft.

§ 12 Fachschaftsordnung

- (1) Der Fachschaftsrat kann unter Beachtung der Satzungen der Studierendenschaft eine Fachschaftsordnung beschließen. Ihre Bestimmungen dürfen insbesondere dieser Fachschaftsrahmenordnung nicht widersprechen. Für die Annahme oder Änderung der Fachschaftsordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates erforderlich. Sie ist dem StuRa anzuzeigen. Widerspricht er nicht innerhalb von zwei Monaten, tritt sie nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Ein Widerspruch des StuRa kann sich ausschließlich gegen rechtlich unzulässige Bestandteile der Ordnung richten. Sie ist unverzüglich fachschaftsöffentlich bekanntzugeben.
- (4) Die Fachschaftsordnung kann insbesondere Bestimmungen enthalten über
 - (a) den Namen und die Symbole des Fachschaftsrats,
 - (a) den Ablauf der Fachschaftsratssitzungen,
 - (a) weitere Funktionen innerhalb des Fachschaftsrats gemäß § 6 Absatz 6,
 - (a) Rechte und Pflichten der kooptierten Mitglieder gemäß § 5 Absatz 3,
 - (a) ergänzende Bestimmungen zur Wahl gemäß § 13 Absatz 2,
 - (a) Verfahren bei Urabstimmungen und/oder Fachschaftsvollversammlungen.
- (5) Die Fachschaftsordnung kann Bestimmungen enthalten, die die Mitgliedschaft der Fachschaft in überregionalen Fachschaftsvertretungen, -verbänden und -vereinen regeln.

§ 13 Wahlen

- (1) Der Fachschaftsrat wird jährlich in der Vorlesungszeit von den Mitgliedern der Fachschaft nach den Grundsätzen der Personenwahl in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder einer Fachschaft. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Wahlperiode

beträgt in der Regel zwölf Monate und dauert maximal bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Fachschaftsrates. Die Konstituierung muss spätestens bis zum 14. Monat nach Beginn der Amtszeit des alten Fachschaftsrates erfolgt sein. Näheres folgt aus Anlage 1.

- (2) Gibt sich eine Fachschaft keine Fachschaftsordnung, die ergänzende Bestimmungen zur Wahl enthält, so richtet sich die Durchführung der Wahlen nach dieser Bestimmung und der Anlage 1. Die Bestimmungen der Fachschaftsordnung dürfen denen dieser Ordnung nicht widersprechen.

§ 14 Das Innenreferat des AStA

- (1) Das Innenreferat des AStA dient der Koordination der Arbeit der Fachschaften. Die Referentin/der Referent ist Ansprechpartner/in für die Fachschaften in den Belangen der hochschulpolitischen Arbeit und Vernetzung.
- (2) Das Innenreferat soll nicht von derselben Person bekleidet werden, die zugleich AStA-Vorsitzende/r und/oder AStA- Finanzreferent/in ist. Es wird durch den StuRa auf Vorschlag der Fachschaftsrätekonferenz gewählt. Näheres regelt § 2 Absatz 1 in Abschnitt A der Anlage 2 dieser Ordnung.
- (3) Bestätigungen über Mitgliedschaften im Fachschaftsrat werden durch die Innenreferentin/den Innenreferenten durch Unterschrift ausgestellt.
- (4) Das Innenreferat unterstützt die Fachschaftsratswahlen nach Anlage 1 und erfüllt die dort aufgeführten Tätigkeiten. Das Innenreferat kann nicht teil eines Wahlausschusses nach §3 Anlage 1 dieser Ordnung sein.

§ 15 Übergangsbestimmungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Fachschaftsrahmenordnung treten die bestehenden Fachschaftsordnungen und Fachschaftswahlordnungen außer Kraft.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Ordnung laufende Fachschaftsratswahlen werden nach den für sie bis dahin gültigen Bestimmungen zu Ende geführt.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Fachschaftsrahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachschaftsrahmenordnung in der Fassung vom 21. Februar 2019 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StuRa vom 13. September 2023.

Rostock, den 21. September 2023

Alina Marie Sulfrian Präsidentin des StuRa

Rostock, den 21. September 2023

Kristin Wieblitz Vorsitzende des AStA

Die Rektorin

Der Universität Rostock Universitätsprofessorin Dr. Elisabeth Prommer

Anlage 1 Fachschaftsratswahlen

- 12
- 12
- § 3 Wahlausschuss13
- § 4 Zeitpunkt der Wahl (Stichtag)14
- § 5 Wahlbekanntmachung14
- § 6 Wählerverzeichnis14
- § 7 Wahlvorschläge15
- § 8 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge15
- § 9 Bestimmung des Wahlverfahrens15
- § 10 Vorbereitung des Wahlganges 16
- § 11 Durchführung der Wahl nach dem Verfahren der Urnenwahl16
- 16
- 17
- 17
- 17
- § 13 Stimmabgabe per Briefwahl17
- § 14 Ermittlung des Wahlergebnisses18
- § 15 Konstituierung des Fachschaftsrats19

§ 1

Gesamtzahl der stimmberechtigten Fachschaftsmitglieder (Sitze)

- (1) Die maximal mögliche Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder eines Fachschaftsrats (Sitze) beträgt einen Sitz pro 25 angefangene Studierende in ihrer Fachschaft, jedoch nicht weniger als 11 und nicht mehr als 21 Sitze.
- (3) Die Zahl der Sitze für eine Wahlperiode wird durch den Wahlausschuss mit der Wahlbekanntmachung festgestellt und veröffentlicht.

§ 2

Wahlgrundsätze

- (1) Für die Wahl zum Fachschaftsrat hat jedes Fachschaftsmitglied genauso viele Stimmen wie Kandidierende in den Fachschaftsrat gewählt werden können.
- (4) Für jede/n Kandidierende/n kann jeweils nur genau eine Stimme abgegeben werden.
- (5) Ist die Zahl der Kandidierenden größer als die Anzahl der zu besetzenden Sitze, so ist gewählt, wer die größte Stimmenanzahl erhält.
- (6) Die Kandidierenden, die nach Absatz 3 eine nicht ausreichende Zahl an Stimmen erhalten haben, bilden in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen die Liste der Ersatzmitglieder. Sollte ein Mitglied des Fachschaftsrats zurücktreten oder ausscheiden, kann ein Ersatzmitglied der Reihenfolge entsprechend nachfolgen. Die betroffenen Personen werden hierüber durch die Fachschaftssprecherin/den Fachschaftssprecher informiert und das Innenreferat darüber in Kenntnis gesetzt. Schlägt das Ersatzmitglied den Sitz aus oder meldet sich nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Fachschaftssprecherin/dem Fachschaftssprecher oder dem Innenreferat zurück, wird es von der Liste gestrichen und die nachfolgende Person kann nach demselben Verfahren nachrücken.

- (7) Werden weniger Kandidierende gewählt, als maximal Sitze im Fachschafftsrat vorhanden sind, so verfallen die übrigen Sitze für diese Wahlperiode. Die Anzahl der abzugebenden Stimmen nach Absatz 1 verringert sich entsprechend.
- (8) Bei Stimmengleichheit wird die Reihenfolge durch das vom Vorsitz des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.
- (9) Tritt eine gleiche oder geringere Zahl von Kandidierenden zur Wahl an, als maximal Sitze im Fachschafftsrat vorhanden sind, so gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die übrigen Sitze im Fachschafftsrat entfallen für diese Wahlperiode. Die Anzahl der abzugebenden Stimmen nach Absatz 1 verringert sich entsprechend.
- (10) Treten weniger als vier Kandidierende zur Wahl an oder werden weniger als vier Kandidierende in den Fachschafftsrat gewählt, so gilt die Wahl als gescheitert und ist nach den Bestimmungen dieser Anlage unverzüglich zu wiederholen. Treten erneut weniger als vier Kandidierende zur Wahl oder werden erneut weniger als vier Kandidierende gewählt, gibt das Innenreferat hochschulöffentlich bekannt, dass gemäß § 7 Absatz 1 kein Fachschafftsrat zustande gekommen ist. Der bestehende Fachschafftsrat bleibt bis zur Feststellung einer Nichtwahl im Amt. Es besteht anschließend die Möglichkeit, eine Fachschafftsinitiative zu gründen.

§ 3 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss trifft die notwendigen Vorbereitungen zur Wahl eines Fachschafftsrats, beaufsichtigt deren Durchführung und stellt das vorläufige Wahlergebnis fest.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom betreffenden Fachschafftsrat/der Fachschafftsinitiative spätestens am 42. Tag vor dem Stichtag gewählt werden. Ihre Wahl ist vom Innenreferat des AStA zu bestätigen. Ist der Fachschafftsrat nicht in der Lage, Mitglieder des Wahlausschusses zu wählen, so werden diese vom Innenreferat benannt.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, dass ein Wahlausschuss die Wahlen mehrerer Fachschafftsräte gleichzeitig betreut, sofern die betreffenden Fachschafftsräte/Fachschafftsinitiativen dem zustimmen.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen selbst nicht bei der Wahl kandidieren.
- (5) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz, einen stellvertretenden Vorsitz und eine Schriftführung.
- (6) Sofern dies notwendig ist, sichert der Vorsitz die Zusammenarbeit mit dem Wahlamt der Universität Rostock.
- (7) Der Vorsitz oder in Vertretung der stellvertretende Vorsitz beruft die Sitzungen des Wahlausschusses ein und leitet diese. Die Sitzungsleitung kann bei Bedarf an Mitglieder des Wahlausschusses abgegeben werden. Die Bestimmungen in § 5 Absatz 5 bis 8 und 10 dieser Ordnung finden sinngemäß Anwendung.
- (8) Der Wahlausschuss ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Wahlausschuss entscheidet in allen Fragen über die Auslegung der anzuwendenden Regeln für die Wahl.
- (9) Die Sitzungen des Wahlausschusses werden durch die Schriftführung nach den Bestimmungen aus § 5 Absatz 9 protokolliert.

- (10) Als Räumlichkeiten des Wahlausschusses dienen für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl die Räumlichkeiten des Fachschaffsrats. Stehen keine adäquaten Räumlichkeiten zur Verfügung, werden vom AStA Räume zur Verfügung gestellt.
- (11) Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit der ordnungsgemäß durchgeführten Konstituierung der betreffenden Fachschaffsrats. Muss nach den Bestimmungen dieser Ordnung eine Neuwahl durchgeführt werden, kann der bestehende Wahlausschuss beschließen, diese ebenfalls durchzuführen. Andernfalls erfolgt durch das Innenreferat des AStA die Benennung eines neuen Wahlausschusses.

§ 4 Zeitpunkt der Wahl (Stichtag)

- (1) Der Stichtag (letzter Tag der Wahl) für die Wahl wird vom Innenreferat auf Empfehlung des Wahlausschusses festgelegt. Er muss in der Vorlesungszeit liegen.
- (2) Der Wahlzeitraum umfasst die fünf Tage bis einschließlich des Stichtags. Vorlesungsfreie Tage und Samstage können nicht Teil des Wahlzeitraums sein. Der Wahlausschuss legt die einzelnen Wahltermine fest.

§ 5 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlausschuss macht die Wahlen während der Vorlesungszeit spätestens 35 Tage vor dem Stichtag hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss mindestens enthalten:
 1. das Datum der Veröffentlichung,
 2. einen Hinweis auf den Kreis der Wahlberechtigten,
 3. die wesentlichen Regelungen des Wahlverfahrens,
 4. Ort und Zeitraum der Wahl, sowie Ort und Zeit der Öffnung der Wahlurne und der Auszählung der Stimmen,
 5. das Verfahren zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
 6. die Zahl der Sitze im Fachschaffsrat gemäß § 1,
 7. einen Verweis auf diese Fachschaffswahlordnung als rechtliche Grundlage der Wahl,
 8. die Unterschrift der Wahlleitung.

§ 6 Wählerverzeichnis

- (1) Die Erhebung der Daten für die Erstellung des Wählerverzeichnisses erfolgt durch das Wahlamt der Universität Rostock zweimal im Jahr. Für das Sommersemester werden die Daten gemeinsam mit dem Wählerverzeichnis der Studierenden für die Wahl der akademischen Gremien und des Studierendenrates gemäß § 2 Absatz 2 der Wahlordnung der Universität Rostock erhoben. Im Wintersemester erfolgt die Ermittlung der Daten zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn. Es enthält den Familiennamen, den Vornamen, die Studiengänge und die Immatrikulationsnummer.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist am Tage vor der Auslegung durch Unterschrift der/des Vorsitzenden des Wahlausschusses vorläufig abzuschließen.

- (3) Das Wählerverzeichnis ist vom 30. bis zum 14. Tag vor dem Stichtag in den Räumen des Wahlausschusses oder den Räumen der Studierendenschaft auszulegen. Während dieser Zeit können Einsprüche schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden. Notwendige Änderungen im Wählerverzeichnis sind von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses vorzunehmen. Die Vorschriften in § 16 Absätze 5 und 7 der Wahlordnung der Universität Rostock gelten entsprechend.
- (4) Am 14. Tag vor dem Stichtag ist das Wählerverzeichnis unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen endgültig abzuschließen. Dafür ist die Zahl der eingetragenen wahlberechtigten Studierenden mit Angabe des Datums durch Unterschrift der/des Vorsitzenden des Wahlausschusses festzustellen.
- (5) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 3 kann die Unrichtigkeit der Wählerverzeichnisse nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung. Offenkundige Fehler können durch den Wahlausschuss jederzeit berichtigt werden.

§ 7

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge werden beim Vorsitz des Wahlausschusses schriftlich vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung bis spätestens zum 23. Tag vor dem Stichtag eingereicht. Gehen binnen dieser Frist keine Vorschläge oder Vorschläge mit insgesamt nicht mehr Kandidierenden als Sitze zu vergeben sind, ein, so verlängert der Wahlausschuss die Frist zur Abgabe weiterer Wahlvorschläge um sieben Tage.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
 1. den Namen und Vornamen,
 1. die Fachrichtung(en) und das Fachsemester,
 1. die persönliche unterzeichnete Einverständniserklärung der Bewerberin/des Bewerbers.

§ 8

Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind vom Wahlausschuss unverzüglich zu prüfen. Der Tag des Eingangs ist zu vermerken.
- (2) Entspricht ein Wahlvorschlag nicht den Anforderungen, so ist die bewerbende Person unverzüglich unter Angabe der Gründe darauf hinzuweisen. Im Rahmen einer Nachfrist von zwei Tagen können die vollständigen und gültigen Unterlagen eingereicht werden. Andernfalls ist der Wahlvorschlag ungültig.
- (3) Die vollständige Liste der Kandidierenden wird so früh wie es diese Ordnung erlaubt jedoch spätestens 14 Tage vor dem Stichtag hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Bestimmung des Wahlverfahrens

- (1) Die Wahl erfolgt grundsätzlich nach den Bestimmungen der Urnenwahl. Davon abweichend kann der Wahlausschuss auf Empfehlung des Fachschaftsrats beschließen, dass die Stimmabgabe per Online-Wahl erfolgen soll. Diese Entscheidung muss vom Innenreferat bestätigt werden. Die Bestätigung erfolgt,

wenn die für das jeweilige Verfahren notwendigen finanziellen, logistischen und technischen Mittel zur Verfügung stehen.

- (2) Die Stimmabgabe durch Online-Wahl kann nur erfolgen, wenn eine dafür notwendige Zusammenarbeit des Wahlausschusses mit dem Wahlamt der Universität vereinbart wurde. Der § 12 ist entsprechend anzuwenden.

§ 10

Vorbereitung des Wahlganges

- (1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor. Insbesondere trägt er die Verantwortung für die Bereitstellung ordnungsgemäßer Stimmzettel.
- (2) Die Stimmzettel müssen einheitlich gestaltet sein und enthalten mindestens die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge sowie eine Information über die Gesamtzahl der möglichen abzugebenden Stimmen. Darüber hinaus kann der Stimmzettel zusätzliche, den Wahlvorschlag ergänzende Informationen zu den einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, wenn diese einheitlich erhoben wurden und für diese Informationen jeweils die Einverständniserklärung zur Verwendung vorliegt. Die Einverständniserklärung kann bis zum Druck der Stimmzettel schriftlich oder in Textform (digitalisierte Erklärungen, die keine Unterschrift benötigen und speicherfähig sind) widerrufen werden.

§ 11

Durchführung der Wahl nach dem Verfahren der Urnenwahl

- (1) Die Stimmabgabe muss geheim erfolgen. Der Wahlausschuss hat die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Es sind Wahlurnen zu verwenden, die vor Beginn der Wahl durch den Wahlausschuss versiegelt wurden. Bei der Verwendung mehrerer Urnen ist sicherzustellen, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (2) Bevor eine wahlberechtigte Person ihr Stimmrecht ausübt, ist die Wahlberechtigung anhand des Studenausweises zu prüfen. Bei begründeten Zweifeln und stichprobenartig findet eine Identitätsprüfung mittels Ausweis, Reisepass oder Führerschein statt.
- (3) Ist eine wahlberechtigte Person nicht in der Lage an der Urnenwahl teilzunehmen, so kann sie die Stimmabgabe per Briefwahl nach §13 dieser Anlage beantragen.
- (4) Nach der Stimmzettellabgabe wird dies anhand des Wählerverzeichnisses derart vermerkt, dass eine nochmalige Aushändigung der Wahlunterlagen ausgeschlossen ist.

§ 12

Durchführung der Wahl nach dem Verfahren der Online-Wahl

- (1) Für die Online-Wahl erhalten die Wahlberechtigten ihre Wahlunterlagen durch den Wahlausschuss. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form durch Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels. Er muss in der äußeren Gestaltung nicht identisch mit dem Stimmzettel für die Briefwahl sein. Die Authentifizierung der/des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten im Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigte/der Wahlberechtigte muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre/seine Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin/den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin/den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

- (3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete Online-Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin/des Wählers in dem von ihr/ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete Online-Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adresse der Wahlberechtigten/des Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 12a

Beginn und Ende der Online-Wahl

Beginn und Beendigung der Online-Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder des Wahlausschusses nach § 3. Für den Wahlzeitraum bei Online-Wahlen gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

§ 12b

Briefwahl bei Online-Wahl

- (1) Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) § 13 findet entsprechend Anwendung.

§ 12c

Technische Anforderungen; Störungen der Online-Wahl

Es gelten die Bestimmungen aus § 25d und §25f der Wahlordnung der Universität Rostock.

§ 13

Stimmabgabe per Briefwahl

- (1) Der Antrag auf Briefwahl ist beim Vorsitz vom Tag der Wahlbekanntmachung an bis spätestens 14 Tage vor dem Stichtag zu stellen, falls die Wahlunterlagen zugesendet werden sollen. Dieser prüft die Wahlberechnigung und macht einen entsprechenden Vermerk. Nachdem die vollständige Liste der Kandidierenden feststeht, versendet der Vorsitz die Wahlunterlagen bis spätestens zwölf Tage vor dem Stichtag oder händigt die Wahlunterlagen aus. Versendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen sind im Wahlprotokoll zu vermerken.
- (2) Der Wahlbrief muss spätestens bis drei Stunden vor Auszählung der Stimmen dem Vorsitz direkt oder dem dafür vorgesehenen Briefkasten zugegangen sein. Dieser Briefkasten darf ausschließlich Mitgliedern des Wahlausschusses zugänglich sein. Die Verwendung des Briefkastens des AStA oder der Fakultät/des Instituts ist nach Absprache mit dem Innenreferat möglich. Der Wahlbrief muss enthalten:

1. den Wahlschein mit Unterschrift,
1. den Stimmzettel in einem beigefügten, unmarkierten und verschlossenen Wahlumschlag.

§ 14

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Das vorläufige Wahlergebnis wird am Stichtag nach dem Ablauf des letzten Wahltermins für die Stimmabgabe durch den Wahlausschuss ermittelt. Die Auszählung der Stimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist hochschulöffentlich.
- (2) Vor Öffnung der Wahlurne sind die rechtzeitig eingegangenen Stimmzettel der Briefwahl der Wahlurne hinzuzufügen. Die Stimmabgabe der einzelnen Wahlberechtigten ist entsprechend § 11 Absatz 5 dieser Anlage zu kennzeichnen.
- (3) Nach Öffnung der Wahlurne ist die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der im Protokoll vermerkten Stimmabgaben zu vergleichen. Eine Abweichung ist im Wahlprotokoll zu vermerken. Sollte sich im Ergebnis auf Grund der Stimmdifferenz ein substantiell anderes Wahlergebnis ergeben können (Kandidierende/r gewählt/nicht gewählt), so ist die Wahl ungültig.
- (4) Ungültig ist ein Stimmzettel,
 1. der erkennbar nicht zu den ausgegebenen gehört,
 2. der den Willen der Wählerin/des Wählers nicht eindeutig erkennen lässt,
 3. mehr als die zulässige Stimmenzahl enthält,
 4. der einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 5. der im Falle der Briefwahl nicht im Wahlumschlag abgegeben wurde.
- (5) Über die Wahlvorbereitung, Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss ein Wahlprotokoll anzufertigen. Dieses muss mindestens enthalten
 - den Zeitraum, in dem die Wahlbekanntmachung aushing,
 - den Wahlzeitraum sowie Tag und Ort der Auszählung,
 - die Namen und Funktionen der Mitglieder des Wahlausschusses und der bei der Durchführung der Wahl tätigen Helfer/innen,
 - die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 - die Zahl der für jede Kandidierende/jeden Kandidierenden abgegebenen gültigen Stimmen,
 - die Feststellung der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder,
 - die Wahlbeteiligung,
 - die Unterschrift des Vorsitzes und der Protokollführung.
- (6) Mit der Unterzeichnung des Wahlprotokolls ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt. Dieses ist spätestens drei Tage nach dem Stichtag hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Kandidierenden sind von der Wahlleitung per E-Mail über das Ergebnis zu informieren. Die Wahl ist angenommen, wenn dem Vorsitz nicht innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung der E-Mail eine schriftliche Ablehnung der Wahl mit handschriftlicher Unterschrift vorliegt. Mit der Annahme der Wahl erlischt eine etwaige Mitgliedschaft in einem anderen Fachschaftsrat. Dieses ist dem Innenreferat und dem betroffenen Fachschaftsrat anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige und wird nach Abschluss der Wahl festgestellt, dass ein Mitglied des Fachschaftsrats gleichzeitig gewähltes Mitglied in einem weiteren Fachschaftsrat ist, ist die zweite Mandatsannahme ungültig. Die gewählte Person scheidet gemäß § 2 Absatz 3 aus dem Fachschaftsrat aus.

- (7) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jedes wahlberechtigte Fachschaftsmitglied innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses einen Antrag auf Wahlprüfung beim Innenreferat oder dem Wahlausschuss stellen. Der Einspruch ist schriftlich zu erheben. Dieser kann nur damit begründet werden, dass wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und sich dieser Verstoß auf die Sitzverteilung auswirkt und dass die Wahl Vertreterinnen/Vertreter betrifft, zu deren Wahl das Fachschaftsmitglied wahlberechtigt ist. Der Wahlausschuss hat spätestens zwölf Tage nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu entscheiden:
1. War ein gewähltes Mitglied oder ein Ersatzmitglied nicht wählbar, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
 2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis beeinflussen haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
 3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
 4. Liegt keiner der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären. Der Antragssteller/die Antragstellerin erhält durch den Vorsitz die schriftliche Entscheidung nebst Rechtsbehelfsbelehrung. Auf Grundlage dieser Entscheidung stellt der Wahlausschuss das endgültige Ergebnis fest, das hochschulöffentlich bekannt zu machen ist. Im Falle eines Einspruchs erfolgt die Bekanntmachung nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist. Ist ein Rechtsbehelf eingelegt worden, so ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen.
- (8) Die Wahlunterlagen verbleiben bis zur konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrats beim Wahlausschuss. Nach der konstituierenden Sitzung, alternativ dem Feststellen des Scheiterns der Wahl nach § 2 Absatz 8, wird das Wahlprotokoll innerhalb von 14 Tagen an das Innenreferat überführt. Dort wird es mindestens ein Jahr aufbewahrt. Die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses, im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs bis zur rechtskräftigen Entscheidung vom Innenreferat aufbewahrt; anschließend werden sie vernichtet.
- (9) Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, veranlasst der Wahlausschuss unverzüglich nach Beendigung der Online-Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen. Alle Datensätze der Online-Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

§ 15

Konstituierung des Fachschaftsrats

- (1) Die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrats wird von einem Mitglied des Wahlausschusses oder, wenn dies nicht möglich ist, durch das Innenreferat des AStA, spätestens 14 Tage nach der endgültigen Bestätigung des Wahlergebnisses durchgeführt, nicht jedoch an einem Samstag oder vorlesungsfreien Tag. Der Termin ist allen gewählten Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung mitzuteilen. Die Sitzung wird durch ein Mitglied des Wahlausschusses oder das Innenreferat mindestens bis zur Wahl einer Fachschaftssprecherin/eines Fachschaftssprechers geleitet.
- (2) Die Sitzung wird nach den Bestimmungen dieser Ordnung durch ein Mitglied des Wahlausschusses oder eine durch die Sitzungsleitung bestimmte Person protokolliert.
- (3) Auf der Sitzung werden neben der Fachschaftssprecherin/dem Fachschaftssprecher auch die finanzverantwortliche Person und ihre Stellvertreter/innen gewählt. Kommt es nicht zur Besetzung der beiden erstgenannten Ämter, endet die Sitzung und die Konstituierung wird nach sieben bis 14 Tagen,

nicht jedoch an einem Samstag oder vorlesungsfreien Tag wiederholt. Scheitert die Konstituierung erneut, werden Neuwahlen eingeleitet.

Anlage 2 Fachschaftskonferenzen

A Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)

§ 1 Allgemeines	21
§ 2 Zweck	21
§ 3 Mitglieder, Delegationen und Wahlperiode	22
§ 4 Der Vorstand	22
§ 5 Sitzungen	23
§ 6 Beschlussfassung	23
§ 7 Öffentlichkeitsdarstellung	24
§ 8 Einspruchs- und Anhörungsrecht	24

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Fachschaftsrätekonferenz ist die gemeinschaftliche Interessensvertretung aller Fachschaftsräte und -initiativen an der Universität Rostock.
- (2) Die FSRK setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern aller Fachschaftsräte und -initiativen.
- (3) Die FSRK ist an Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft gebunden. Sie regelt ihre Arbeit in eigener Verantwortung durch Beschlüsse und ist darüber hinaus an keine weiteren Weisungen gebunden.
- (4) Die FSRK hat gegenüber Fachschaftsräten keinerlei Weisungsbefugnis. Sie ist den Fachschaftsräten rechenschafts- und informationspflichtig.
- (5) Die FSRK kann sich zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung von § 9 Absatz 1 dieser Ordnung eine Geschäftsordnung geben. Diese wird der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Delegationen beschlossen, geändert oder aufgehoben.

§ 2 Zweck

- (1) Die FSRK ist der Wahrnehmung der gemeinsamen, fächerübergreifenden Interessen der Fachschaftsräte verpflichtet und vertritt diese gegenüber Studierenden, Gremien und Einrichtungen der Universität Rostock. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere
 - den Austausch und die Koordination von Fachschaften,
 - die Formulierung gemeinsamer Positionen bei grundsätzlichen Fragen von Studium und Lehre, den Lehrevaluation sowie Fragen der Rahmenprüfungsordnung,
 - die Erarbeitung von Vorschlägen zur Zuordnung neuer Fächer zu Fachschaften, der Schaffung neuer Fachschaften oder der Akkreditierung von Fachschaftsinitiativen,
 - die Erstellung von Vorschlägen zur Akkreditierung weiterer Fachschaftskonferenzen mit ihren Konferenzordnungen und
 - das alleinige Vorschlagsrecht zur Wahl einer Innenreferentin/eines Innenreferenten.
- (6) Die FSRK kann bei Bedarf mit einfacher Mehrheit Ausschüsse gründen und Studierende darin entsenden. Die Ausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion.

§ 3

Mitglieder, Delegationen und Wahlperiode

- (1) Die Mitglieder der FSRK sind die Fachschaftsräte.
- (2) Jeder Fachschaftsrat soll auf die Sitzungen der FSRK eine Delegation entsenden. Dieser entscheidet, welche und wie viele Studierende als Delegierte entsendet werden.
- (3) Die Mitglieder einer Delegation sind dem Vorstand unter Vorlage des entsprechenden Protokolls des Fachschaftsrates anzuzeigen. Der Vorstand stellt die Dokumentation und Überprüfung der Delegierten sicher.
- (4) Die Mitglieder einer Delegation werden bis zur Konstituierung des Fachschaftsrates entsandt. Mitglieder einer Delegation können durch den Fachschaftsrat neu entsandt werden. Wechsel unter den Mitgliedern einer Delegation sind dem Vorstand anzuzeigen.

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht dem Innenreferenten/ der Innenreferentin und zwei weiteren Vorstandstandmitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist an die Weisungen der FSRK gebunden.
- (3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden auf der ersten Sitzung der FSRK im Wintersemester für die Dauer der Wahlperiode mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegationen gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung des Folgejahres.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes gehören keiner Delegation mehr an. Sie haben auf Sitzungen der FSRK kein Stimmrecht. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, kehrt es nicht automatisch wieder in die Delegation des Fachschaftsrates zurück; für eine Rückkehr in die Delegation gilt § 3 Absatz 2.
- (5) Zum Vorstandsmitglied kann gewählt werden, wer Mitglied einer Delegation ist. Hiervon ausgenommen sind Personen, die
 - a. Mitglied des StuRa-Präsidiums sind,
 - a. alle anderen AStA-Referate, außer das Innenreferat
 - a. Mitglied im Vorstand der SLK sind.
- (6) Nimmt ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode ein Amt nach Absatz 5, lit. a–c an, verliert es automatisch sein Amt im Vorstand der FSRK. Eine Rückkehr in die Delegation und eine Rückerlangung des Stimmrechtes findet nicht automatisch statt, sondern muss nach § 3 Absatz 2 erneut erfolgen.
- (7) Die weiteren Vorstandsmitglieder können einzeln von einer absoluten Mehrheit der Delegationen aller Fachschaftsrate abgewählt werden. Die Neuwahl des abgewählten Vorstandsmitglieds/der abgewählten Vorstandsmitglieder soll auf der nachfolgenden Sitzung erfolgen.
- (8) Vorstandsmitglieder sollen ihr Amt bis zur Neuwahl neuer Vorstandsmitglieder kommissarisch weiterführen. Ist dies nicht möglich und sollte der gesamte Vorstand unbesetzt sein, so bestimmt das StuRa-Präsidium eine kommissarische Sprecherin/einen kommissarischen Sprecher, die/der zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sitzung einzuberufen hat.

- (9) Der Vorstand ist unterschriebenberechtigt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes unterzeichnen.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der FSRK finden mindestens zweimal im Semester in der Vorlesungszeit statt. Jeweils im April und im Oktober eines Jahres muss eine Sitzung einberufen werden. Sitzungen der FSRK können auch als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfinden. In diesem Fall gelten § 2a Absätze 1 bis 4 dieser Ordnung entsprechend.
- (2) Die Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einberufen, wenn mindestens drei Delegationen dies fordern.
- (3) Der Vorstand beruft spätestens sieben Tage vor der Sitzung diese unter Angabe von Ort, Zeit und einer vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einladung wird per E-Mail an die Fachschaftsräte und an die Fachschaftsinitiativen versendet und soll alle für die Tagesordnungspunkte notwendigen Dokumente und Unterlagen enthalten.
- (4) Die Sitzungen werden durch die Vorstandsmitglieder oder durch die kommissarische Sprecherin/den kommissarischen Sprecher nach § 4 Absatz 8 öffnet, geleitet und geschlossen.
- (5) Sitzungen der FSRK finden grundsätzlich hochschulöffentlich statt. Die Öffentlichkeit kann eingeschränkt werden, wenn die Verletzung des Persönlichkeitsrechtes einer Person zu befürchten ist.
- (6) Die Sitzungen der FSRK werden in Form eines Ergebnisprotokolls protokolliert. Nach Bestätigung des Protokolls durch die FSRK auf der nachfolgenden Sitzung wird durch den Vorstand an die Fachschaftsräte versandt und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Wurde die Öffentlichkeit nach Absatz 5 eingeschränkt, so soll der nichtöffentliche Teil im hochschulöffentlichen Protokoll geschwärzt sein. Der StuRa hat auf Verlangen Einsichtsrecht in hochschulöffentliche und nichtöffentliche Protokolle.
- (7) Für die Erstellung eines Protokolls trägt der Vorstand Sorge, der selbst protokolliert oder eine dauerhafte Protokollführung ernennen kann. Wird für die dauerhafte Protokollführung jemand ernannt, der nicht Mitglied der FSRK ist, so ist es dieser Person bei Einschränkung der Öffentlichkeit nach Absatz 5 gestattet, weiterhin anwesend zu sein.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Die FSRK ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens sechs stimmberechtigte Delegationen anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden, sofern nicht anders geregelt, durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Delegationen gefasst. Sie können mit der Mehrheitsform wieder aufgehoben werden, mit der sie gefasst worden sind. Erreicht ein Antrag genauso viele Ja- wie Nein-Stimmen, so gilt der Antrag als nicht angenommen.
- (3) Jede Delegation eines Fachschaftsrates besitzt bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Delegationen einer Fachschaftsinitiative nehmen beratend an den Sitzungen der FSRK teil, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Wird im Laufe der Wahlperiode eine Fachschaftsinitiative durch den StuRa nach

§ 8 Absatz 3 dieser Ordnung akkreditiert, so erhält die Delegation der akkreditierten Fachschaftsinitiative das Stimmrecht.

- (4) Beschlussvorschläge müssen spätestens acht Tage vor einer Sitzung beim Vorstand der FSRK eingegangen und sieben vor einer Sitzung den Fachschaftsräten und -initiativen zugesendet werden. Beschlussvorschläge, die nach Ablauf dieser Frist beim Vorstand eingereicht werden, dürfen nicht auf der Sitzung zur Abstimmung gebracht werden. Der Vorstand ist für die fristgerechte Zustellung eingegangener Beschlussvorschläge an die Fachschaftsräte und -initiativen verantwortlich.
- (5) Beschlussvorschläge sind vor der Abstimmung in Gänze niederzuschreiben und unmittelbar vor der Beschlussfassung noch einmal zu verlesen.
- (6) Abstimmungsergebnisse für Beschlussvorschläge werden in der Form Ja/Nein/Enthaltung protokolliert.

§ 7 Öffentlichkeitsdarstellung

Die Außenvertretung und Außendarstellung der Studierendenschaft obliegt dem StuRa sowie dem AStA der Universität Rostock. Alle Mitteilungen in Angelegenheiten der Studierendenschaft werden über diese Gremien an die Öffentlichkeit gegeben. Unabhängig davon kann sich die FSRK in ihren eigenen Angelegenheiten auch öffentlich frei äußern.

§ 8 Einspruchs- und Anhörungsrecht

- (1) Gemäß § 13 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft kann die FSRK gegen Beschlüsse des StuRa, die Angelegenheiten von Fachschaften betreffen, ein einmaliges Veto einlegen. Das Veto mit Begründung muss spätestens vier Wochen nach dem strittigen Beschluss dem Präsidium des StuRa schriftlich vorliegen. Vor einer erneuten Beschlussfassung durch den StuRa sind die betroffenen Fachschaften anzuhören.
- (2) Die FSRK besitzt ein einmaliges Veto gegen Änderungsentwürfe dieser Anlage. Das Veto muss zur ersten Lesung im StuRa schriftlich beim StuRa Präsidium eingegangen sein. Vor einer (erneuten) Beschlussfassung durch den StuRa ist die FSRK anzuhören.

B Studentische Lehramtskonferenz (SLK)

§ 1 Allgemeines	25
§ 2 Zweck	25
§ 3 Mitglieder, Delegationen und Wahlperiode	26
§ 4 Der Vorstand	26
§ 5 Sitzungen	27
§ 6 Beschlussfassung	28
§ 7 Öffentlichkeitsdarstellung	28
§ 8 Einspruchs- und Anhörungsrecht	29

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studentische Lehramtskonferenz (SLK) ist die gemeinschaftliche Interessensvertretung aller Lehramtsstudierenden an der Universität Rostock. Sie vertritt ausschließlich die gemeinsamen Interessen aller Lehramtsstudierenden.
- (2) Die SLK setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern aller Fachschaftsräte und -initiativen, die Studierende des allgemeinen und beruflichen Lehramtes sowie der Wirtschaftspädagogik betreuen. Im Folgenden werden diese als „lehrerbildende Fachschaftsräte“ bezeichnet.
- (3) Die SLK ist an Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft gebunden. Sie regelt ihre Arbeit in eigener Verantwortung durch Beschlüsse und ist darüber hinaus an keine weiteren Weisungen gebunden.
- (4) Die SLK hat gegenüber Fachschaftsräten keinerlei Weisungsbefugnis. Sie ist den lehrerbildenden Fachschaftsräten rechenschafts- und informationspflichtig.
- (5) Die SLK kann sich zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung von § 9 Absatz 1 dieser Ordnung eine Geschäftsordnung geben. Diese wird der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Delegationen beschlossen, geändert oder aufgehoben.

§ 2 Zweck

- (1) Die SLK ist der Wahrnehmung der gemeinsamen, fächerübergreifenden Interessen der allgemeinbildenden und beruflichen Lehramtsstudierenden verpflichtet und vertritt diese gegenüber Studierenden, Gremien und Einrichtungen, die auf Universitätsebene mit der Lehrerbildung befasst sind. Insbesondere nominiert die SLK für die Benennung durch den StuRa die studentischen Vertreterinnen/Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) sowie das studentische Direktoriumsmitglied im ZLB.
- (2) Die SLK sorgt für eine umfassende und fächerübergreifende Vernetzung und Informationsweitergabe zwischen lehrerbildenden Fachschaften.
- (3) Die SLK fördert die geistigen und kulturellen Interessen der allgemeinbildenden und beruflichen Lehramtsstudierenden.
- (4) Sie setzt sich für die inhaltliche und strukturelle, fächerübergreifende Verbesserung der Lehrerbildung ein.

- (5) Die SLK kann bei Bedarf mit einfacher Mehrheit Arbeitsgruppen gründen und Studierende darin entsenden. Die Arbeitsgruppen haben ausschließlich beratende Funktion.

§ 3 Mitglieder, Delegationen und Wahlperiode

- (1) Die Mitglieder der SLK sind die lehrerbildenden Fachschafftsräte.
- (2) Jeder lehrerbildende Fachschafftsrat soll auf die Sitzungen der SLK eine Delegation entsenden. Dieser entscheidet, welche und wie viele Studierende als Delegierte entsendet werden.
- (3) Die Mitglieder einer Delegation sind dem Vorstand unter Vorlage des entsprechenden Protokolls des lehrerbildenden Fachschafftsrates anzuzeigen. Der Vorstand stellt die Dokumentation und Überprüfung der Delegierten sicher.
- (4) Die Mitglieder einer Delegation werden bis zur Konstituierung des Fachschafftsrates entsandt. Mitglieder einer Delegation können durch den Fachschafftsrat neu entsandt werden. Wechsel unter den Mitgliedern einer Delegation sind dem Vorstand anzuzeigen.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt die SLK nach außen.
- (2) Der Vorstand ist an die Weisungen der SLK gebunden.
- (3) Der Vorstand verständigt sich in seiner Arbeit mit dem für Lehramtsangelegenheiten zuständigen AStA-Referat, sowie mit dem zuständigen studentischen Direktoriumsmitglied im ZLB, die beratend den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen können.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden auf der ersten Sitzung der SLK im Wintersemester für die Dauer der Wahlperiode mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegationen gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung des Folgejahres. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, kehrt es nicht automatisch wieder in die Delegation des Fachschafftsrates zurück; für eine Rückkehr in die Delegation gilt § 3 Absatz 2.
- (5) Zum Vorstandsmitglied kann gewählt werden, wer ein allgemeinbildendes oder berufliches Lehramt studiert. Hiervon ausgenommen sind Personen, die
- a. ein AStA-Referat bekleiden,
 - a. Mitglied des StuRa-Präsidiums sind,
 - a. Mitglied im Vorstand der FSRK sind.
- (6) Nimmt ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode ein Amt nach Absatz 5 lit. a bis c an, verliert es automatisch sein Amt im Vorstand der SLK. Eine Rückkehr in die Delegation und eine Rückerlangung des Stimmrechtes findet nicht automatisch statt, sondern muss nach § 3 Absatz 2 erneut erfolgen.

- (7) Vorstandsmitglieder können einzeln von einer absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Die Neuwahl des abgewählten Vorstandsmitglieds/der abgewählten Vorstandsmitglieder soll auf der nachfolgenden Sitzung erfolgen.
- (8) Vorstandsmitglieder sollen ihr Amt bis zur Neuwahl neuer Vorstandsmitglieder kommissarisch weiterführen. Ist dies nicht möglich und sollte der gesamte Vorstand unbesetzt sein, so bestimmt das StuRa-Präsidium eine kommissarische Sprecherin/einen kommissarischen Sprecher, die/der zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sitzung einzuberufen hat.
- (9) Der Vorstand ist unterschriebenberechtigt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes unterzeichnen.
- (10) Näheres regelt die Geschäftsordnung der SLK.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der SLK finden mindestens zweimal im Semester statt. Jeweils im April und im Oktober eines Jahres muss eine Sitzung einberufen werden. Sitzungen der SLK können auch als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfinden. In diesem Fall gelten § 2a Absätze 1 bis 4 dieser Ordnung entsprechend.
- (1) Die Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einberufen, wenn mindestens drei Delegationen dies fordern.
- (1) Der Vorstand beruft spätestens sieben Tage vor der Sitzung diese unter Angabe von Ort, Zeit und einer vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einladung wird per E-Mail an die Fachschaftsräte und an die Fachschaftsinitiativen versendet und soll alle für die Tagesordnungspunkte notwendigen Dokumente und Unterlagen enthalten.
- (1) Die Sitzungen werden durch die Vorstandsmitglieder oder durch die kommissarische Sprecherin/den kommissarischen Sprecher nach § 4 Absatz 8 dieser Anlage eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (1) Sitzungen der SLK finden grundsätzlich hochschulöffentlich statt. Die Öffentlichkeit kann eingeschränkt werden, wenn die Verletzung des Persönlichkeitsrechtes einer Person zu befürchten ist.
- (1) Die Sitzungen der SLK werden in Form eines Ergebnisprotokolls protokolliert. Nach Bestätigung des Protokolls durch die SLK auf der nachfolgenden Sitzung wird durch den Vorstand an die lehrerbildenden Fachschaftsräte versandt und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Wurde die Öffentlichkeit nach Absatz 5 eingeschränkt, so soll der nichtöffentliche Teil im hochschulöffentlichen Protokoll geschwärzt sein. Der StuRa hat auf Verlangen Einsichtsrecht in hochschulöffentliche und nichtöffentliche Protokolle.
- (1) Für die Erstellung eines Protokolls trägt der Vorstand Sorge, der selbst protokolliert oder eine dauerhafte Protokollführung ernennen kann. Wird für die dauerhafte Protokollführung jemand ernannt, der nicht Mitglied der SLK ist, so ist es dieser Person bei Einschränkung der Öffentlichkeit nach Absatz 5 gestattet, weiterhin anwesend zu sein.
- (1) Wurde eine Sitzung nach Absatz 1 nicht einberufen, so gilt der Vorstand als abgesetzt. § 4 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.

- (1) Das für Angelegenheiten des Lehramts zuständige AStA-Referat oder ein anderes Mitglied des AStA vertritt auf Sitzungen die Studierendenschaft. Für den Fall, dass der AStA keine Vertretung benennt, kann der StuRa eine Person aus seinen Reihen bis zum Ablauf der Legislaturperiode des StuRa bestimmen, die die Studierendenschaft vertritt.
- (1) Näheres regelt die Geschäftsordnung der SLK.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Die SLK ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Delegationen anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden, sofern nicht anders geregelt, durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Delegationen gefasst. Sie können mit der Mehrheitsform wieder aufgehoben werden, mit der sie gefasst worden sind. Erreicht ein Antrag genauso viele Ja- wie Nein-Stimmen, so gilt der Antrag als nicht angenommen.
- (3) Jede Delegation eines Fachschaftsrates besitzt bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Delegationen einer Fachschaftsinitiative nehmen beratend an den Sitzungen der SLK teil, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Wird im Laufe der Wahlperiode eine Fachschaftsinitiative durch den StuRa nach § 5 Absatz 2 dieser Ordnung akkreditiert, so erhält die Delegation der akkreditierten Fachschaftsinitiative das Stimmrecht.
- (4) Beschlussvorschläge müssen spätestens acht Tage vor einer Sitzung beim Vorstand der SLK eingegangen und spätestens sieben Tage vor einer Sitzung den lehrerbildenden Fachschaftsräten und Fachschaftsinitiativen zugesendet werden. Beschlussvorschläge, die nach Ablauf dieser Frist beim Vorstand eingereicht werden, dürfen nicht auf der Sitzung zur Abstimmung gebracht werden. Der Vorstand ist für die fristgerechte Zustellung eingegangener Beschlussvorschläge an die Fachschaftsräte und Fachschaftsinitiativen verantwortlich.
- (5) Beschlussvorschläge sind vor der Abstimmung in Gänze niederzuschreiben und unmittelbar vor der Beschlussfassung noch einmal zu verlesen.
- (6) Abstimmungsergebnisse für Beschlussvorschläge werden in der Form Ja/Nein/Enthaltung protokolliert.

§ 7 Öffentlichkeitsdarstellung

- (1) Die Außenvertretung und Außendarstellung der Studierendenschaft obliegt dem StuRa sowie dem AStA der Universität Rostock. Alle Mitteilungen in Angelegenheiten der Studierendenschaft werden über diese Gremien an die Öffentlichkeit gegeben. Unabhängig davon kann sich die SLK in ihren eigenen Angelegenheiten auch öffentlich frei äußern.
- (2) Vor öffentlichen Äußerungen zu politischen Fragen der Lehrerbildung, die sich auf Grundlage ihrer eigenen Arbeit ergeben, muss sich die SLK mit dem AStA verständigen.

§ 8 **Einspruchs- und Anhörungsrecht**

Die SLK besitzt ein einmaliges Veto gegen Änderungsentwürfe dieser Anlage. Das Veto muss zur ersten Lesung im StuRa schriftlich beim StuRa Präsidium eingegangen sein. Vor einer (erneuten) Beschlussfassung durch den StuRa ist die SLK anzuhören.